

- a) ein einheitliches Ordnungsprinzip zur Klassifizierung,
- b) die Rangfolge der Ausarbeitung von Grundlagenstandards,
- c) die Zuordnung der Verantwortung für die Ausarbeitung fest und übergibt sie als verbindliche Arbeitsgrundlage den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane.

(4) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane schätzen unter Berücksichtigung der Festlegungen des Abs. 3 die auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes in ihrem Verantwortungsbereich verbindlichen Standards und anderen Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ein. Sie unterbreiten dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Rahmen der Erarbeitung der Pläne Vorschläge zur Erarbeitung von Grundlagenstandards und spezifischen DDR- und Fachbereichstandards mit Forderungen und Verhaltensanforderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes und zu den Etappen zu deren Ausarbeitung.

(5) Die Verantwortung für die Ausarbeitung von Grundlagenstandards tragen die Leiter derjenigen Bereiche, die gemäß Abs. 3 festgelegt wurden.

(6) Die Verantwortung für die Ausarbeitung von spezifischen DDR- und Fachbereichstandards tragen die Leiter derjenigen Bereiche, in deren Verantwortung die Ausarbeitung, Zurückziehung und Überarbeitung der staatlichen Standards für die im § 2 Abs. 2 Bustaben c bis e genannten Verfahren und Erzeugnisse liegen.

(7) Zu Forderungen und Verhaltensanforderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes sind entsprechend den geltenden Bestimmungen RGW-Standards* auszuarbeiten toz. die staatlichen Standards der DDR mit staatlichen Standards, technischen Bedingungen und anderen technischen Regeln der UdSSR** abzustimmen.

(8) Der Präsident des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz löst Standardisierungsaufgaben auf dem Gebiet des Schutzes vor ionisierender Strahlung auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung in eigener Verantwortung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1975

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. L i l i e

* Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. April 1975 zur Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe - Planung, Ausarbeitung, Bestätigung und Einführung von RGW-Standards - (GBl. I Nr. 28 S. 526).

** Z. Z. gilt die Ordnung für die Durchführung der Arbeiten zur Vereinheitlichung staatlicher Standards, technischer Bedingungen und anderer technischer Regeln der DDR und der UdSSR vom 17. April 1975; für die DDR herausgegeben vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Mitteilungen ASM Nr. 14/75 S. 1/379).

Anordnung
über die Kennzeichnung der Lebensmittel
im Lebensmittelverkehr

vom 14. November 1975

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 10 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) wird im Ein-

vernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 4 Buchst. b des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) sind zu kennzeichnen, wenn sie

1. industriell abgepackt als Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackungen in den Verkehr gebracht werden;
2. im Einzelhandel unverpackt oder handelsseitig abgepackt angeboten werden;
3. in Gaststätten oder Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung bearbeitet oder zubereitet oder unverändert zum Verzehr oder Kauf angeboten werden.

(2) Im Sinne dieser Anordnung sind

- Kleinverbraucherpackungen solche Packungen, die Lebensmittel in einer für Kleinverbraucher bedarfsgerechten Masse oder Stückzahl enthalten,
- Einzelhandelspackungen solche Packungen, die mehrere Kleinverbraucherpackungen enthalten (z. B. Sammelpackungen, Versandpackungen), nicht jedoch Behältnisse, die ausschließlich Transportzwecken dienen (z. B. Getränke- und Backwarentransportbehälter, Gitterboxpaletten),
- Großverbraucherpackungen solche Packungen, die unverpackte Lebensmittel in einer für Großverbraucher bedarfsgerechten Masse oder Stückzahl enthalten.

§ 2

Art und Form der Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung hat in deutscher Schriftsprache deutlich lesbar, sichtbar und unmißverständlich zu erfolgen.

(2) Bei Sichtverpackung kann die Kennzeichnung auch durch Einlegezettel erfolgen, sofern hygienische Bedenken nicht bestehen.

(3) Außer der vorgeschriebenen Kennzeichnung im Sinne dieser Anordnung dürfen nur solche Bezeichnungen, Zeichen und Angaben verwandt werden, die den Tatsachen entsprechen und nicht irreführend sind.

(4) Die Festlegungen des Abs. 1 betreffen auch die Werbung hinsichtlich der Beschaffenheit, Zusammensetzung, Herkunft, Art der Herstellung oder Gewinnung der Lebensmittel, die Hervorhebung besonderer Bestandteile und Eigenschaften, die bildliche Darstellung und ähnliches.

(5) Bei Verwendung von zusätzlichen Bezeichnungen (Warenzeichen oder Phantasiebezeichnungen) muß die Schriftgröße der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Warenart in angemessenem Verhältnis zur zusätzlichen Bezeichnung stehen.

§ 3

Kleinverbraucherpackungen

(1) Kleinverbraucherpackungen sind auf der Verpackung wie folgt zu kennzeichnen:

1. Name und Sitz des Herstellerbetriebes toz. des Abfüll- oder Abpackbetriebes. Bei räumlich getrennten Betriebsteilen ist zusätzlich der Betriebsteil zu kennzeichnen; in diesem Fall kann die Kennzeichnung des Betriebsteiles auch durch Ziffer, Kennbuchstabe u. a. vorgenommen werden;
2. Bezeichnung des Erzeugnisses und/oder Sorte sowie Qualitätsangabe gemäß den Rechtsvorschriften oder staatlichen Standards;
3. Lebensmittel sind mit den in Rechtsvorschriften oder staatlichen Standards festgelegten Verbrauchsfristen wie folgt zu kennzeichnen: „zu verbrauchen bis ...“. Lebensmittel, für die eine Verbrauchsfrist nicht oder noch